



TOP 21

**Förmliche Anfrage Nr. 37/15: zu Abgängen aus dem kirchlichen Dienst in die Landes- und Kommunalverwaltung**

**Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2018**

Sehr geehrte Präsidentin,  
hohe Synode!

Die förmliche Anfrage Nr. 37/15 zu Abgängen aus dem kirchlichen Dienst in die Landes- und Kommunalverwaltung ist wie folgt zu beantworten:

*1. Weshalb hat es in den letzten Jahren wiederholt Abgänge aus dem kirchlichen Dienst in die Landes- und Kommunalverwaltung gegeben?*

Eingangsbemerkung: Da für die Personalwirtschaft der landeskirchlichen Stellen unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen und um aufwändige Erhebungen zu vermeiden, beschränkt sich die Beantwortung auf die Erkenntnisse beim Oberkirchenrat (OKR) und den Verwaltungsstellen.

In den vergangenen Jahren gab es durchschnittlich bis zu zwei Abgänge in die Landes- und Kommunalverwaltung. Im Jahr 2014 waren es vier Abgänge und im Jahr 2016 10 Abgänge; allerdings ist die höhere Zahl insbesondere auf eine größere Gesamtproblematik in einem Bereich zurückzuführen; hier konnte durch entsprechende Maßnahmen gegengesteuert werden. Zwei Personen, die 2016 beim OKR ausgeschieden sind, arbeiten in diesem Jahr wieder beim OKR.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden folgende zwei Wechselgründe genannt:

- Nähe zum Wohnort,
- Hoffnung auf bessere Entwicklungsmöglichkeiten und
- mehr Eigenverantwortung.

Darüber hinaus wurden vereinzelt der Wunsch nach anderen Aufgaben, das Gehalt und sonstige Gründe (z. B. Arbeitsklima zum Vorgesetzten, zu hohe Belastung) genannt.

Im Gegenzug haben wir jährlich beim OKR und den Verwaltungsstellen jährlich bis zu drei Zugänge aus der Landes- und Kommunalverwaltung

*2. Trifft es in diesem Zusammenhang zu, dass Jungbeamte und Quereinsteiger hinsichtlich Besoldungs- und Beförderungszeiten schlechter gestellt sind?*

Eingangsbemerkung: Zu den Jungbeamtinnen und -beamten gehören für uns die Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für öffentliche Verwaltung; unter Quereinsteiger verstehen wir Beamtinnen und Beamte, die aus dem öffentlichen Dienst oder aus einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in den kirchlichen Dienst wechseln.

Für das kirchliche Beamtenverhältnis gelten zunächst die gleichen rechtlichen Grundlagen bezüglich der Besoldung wie nach dem Landesbeamtenrecht, so dass eine Schlechterstellung grundsätzlich nicht besteht.

Unterschiede gibt es bei der Beförderung. Die Mindestbeförderungswartezeiten, die nicht unterschritten werden können, sind wie folgt im Verordnungswege geregelt:

Gesamturteil nach § 5 / Punkte Beförderungszeiten lt. Verordnung in ein Amt nach	9	8	7	6	5	4	3	2 und 1
	Jahre / Monate	Jahre / Monate	Jahre / Monate	Jahre / Monate	Jahre / Monate	Jahre / Monate	Jahre / Monate	Keine Beförderung
A 7	1	1/3	1/6	2	2/6	3	3/6	-
A 8	1	1/5	1/10	2/5	3	3/9	4/6	-
A 9 m.D.	1	1/8	2/4	3	3/8	4/7	5/6	-
A 10	1	1	1	1	1	1	1	-
A 11	1	1/3	1/6	1/9	2	2/6	3	-
A 12	1	1/7	2/2	2/9	3/4	4/2	5	-
A 13 g.D.	1/6	2/2	2/10	3/6	4/2	5/1	6	-
A 14 g.D.	3	4	5	6	7	8/3	9/6	-
A 14 h.D.	1	1/5	1/10	2/5	3	3/9	4/6	-
A 15	1	1/10	2/8	3/6	4/4	5/5	6/6	-
A 16	2/6	3/5	4/4	5/3	6/2	7/4	8/6	-

Die Regelungen im Land und den Kommunen sind unterschiedlich gestaltet und werden momentan noch abgefragt.

Bei den Quereinsteigern ist die Ausgangssituation unterschiedlich; bei der Übernahme aus dem öffentlichen Dienst gibt es in der Regel keine Schlechterstellung. Beim Wechsel aus einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ergibt sich dagegen häufig eine Schlechterstellung gegenüber dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis, weil bereits erarbeitete Erfahrungszeiten und Gehaltssteigerungen im kirchlichen Dienst für die Laufbahn vollständig unberücksichtigt bleiben. Dadurch wird die Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich erschwert.